

Petition 10 „gegen die Abschaffung der Notstandshilfe und deren Ersatz durch die Sozialhilfe neu und damit gegen weitere finanzielle Belastungen für Städte und Gemeinden“;
Zl. 170010.0020/14-L1.3/2003;
Stellungnahme;

Wien, 30.9.2003
Burggraf/BÖH
Klappe: 89989
Zahl: 411/1191/03

An die
Parlamentsdirektion
1017 Wien

e-mail: gerhard.kiesenhofer@parlinkom.gv.at

Zu der mit Schreiben vom 11. Juli 2003 übersendeten Petition 10 „gegen die Abschaffung der Notstandshilfe und deren Ersatz durch die Sozialhilfe neu und damit gegen weitere finanzielle Belastungen für Städte und Gemeinden“ (Zl. 170010.0020/14-L1.3/2003) nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Grundsätzlich ist eine Neuordnung des Systems der materiellen Grundsicherung zu begrüßen, da das derzeitige System weder als effizient noch effektiv angesehen werden kann.

Grundvoraussetzung für die Harmonisierung der Sozialhilfegesetze ist eine Mindestsicherung in den einzelnen Leistungssystemen. Das von Bundesminister Dr. Bartenstein via Medien kolportierte „Dreisäulenmodell“ sieht die Versorgung

von arbeitsfähigen Personen durch das Arbeitsmarktservice (Grundsicherung und Vermittlung), von nicht-arbeitsfähigen Personen durch die Sozialämter (Grundsicherung und soziale Rehabilitation) sowie von Personen, die das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben, durch die Pensionsversicherungsanstalten vor.

Bei diesem Modell wird es im Wesentlichen darauf ankommen, wie und durch wen die Arbeitsfähigkeit definiert wird. Bei einer Beibehaltung der bisherigen Definition im Arbeitslosenversicherungsrecht würde dieses Modell eine massive administrative und auch budgetäre Entlastung der Länder bedeuten. Da jedoch davon auszugehen ist, dass es zu einer Neudefinition der Arbeitsfähigkeit kommen wird, ist die Einschätzung der Auswirkungen zum jetzigen Zeitpunkt schlichtweg nicht möglich. Seitens der Städte und Gemeinden wäre die Koppelung der Arbeitsfähigkeit an den Gesundheitszustand und nicht (oder nur zum Teil) an die Dauer der Arbeitslosigkeit einzufordern. Zugleich sind Regelungen für den Übertritt vom jeweiligen Leistungssystem ins andere zu definieren. Auf jeden Fall sind Systeme zu vermeiden, die das „Herumschieben“ von arbeitslosen Menschen von einem System ins andere fördern.

Des weiteren erscheint die Ankündigung, dass sich die Leistungshöhe an der Notstandshilfe orientieren und auf die zukünftige Leistung kein Rechtsanspruch bestehen wird, als sowohl demokratie- als auch sozialpolitisch äußerst bedenklich. Die Streichung von Rechtsansprüchen stellt jedoch nicht nur für die Bezieher solcher Leistungen einen Nachteil dar, sondern könnte ganz massiv Leistungen, die eigentlich der Bund tragen müsste, an die Länder bzw. an die Gemeinden und Städte verschieben. Nicht ganz unbeachtet sollte auch die Tatsache bleiben, dass soziale Rehabilitation bzw. Integration wohl höhere Kosten und einen größeren

Personalaufwand verursacht als die reine Arbeitsintegration von arbeitsfähigen und motivierten Klienten.

II. Im Speziellen

Offene Punkte

Des weiteren sind unbedingt auch folgende Punkte einer Klärung zu unterziehen:

- Versicherung von Sozialhilfebeziehern bzw. von Personen, die nun durch ein neues Leistungssystem im Bereich des Arbeitslosenversicherungsrechts versorgt werden sowie die Anerkennung dieser Zeiten als pensionsbegründende Zeiten
- Verlust von Ansprüchen (z.B. auf Arbeitslosengeld) durch den Wechsel in das System der Sozialhilfe
- Einkommens- und Vermögensanrechnung sowie alle Fragen, die im Zusammenhang mit dem Ersatz dieser Leistungen stehen
- Anspruchskreis der Bezieher in beiden Leistungssystemen (Migranten, etc.)

Einschätzung der Auswirkungen

Die Auswirkungen auf die Länder bzw. Gemeinden und Städte sind aus dem derzeitigen Stand der Diskussion und auf Grund des lückenhaften und zum Teil sehr unterschiedlichen Zahlenmaterials nur sehr schwierig einzuschätzen.

Eine erste Grobschätzung ergab, dass - ausgehend von den Zahlen der Notstandshilfebezieher - mit einer zusätzlichen finanziellen Belastung von rund € 800 Mio. zu rechnen wäre,

wobei Wien mit fast 50 Prozent dieser Summe eindeutig die Hauptlast zu tragen hätte. Zu berücksichtigen ist, dass der zusätzliche Aufwand für Personal und Infrastruktur dabei noch nicht inkludiert ist.

Weiters sind bei einer Berechnung der finanziellen Auswirkungen betreffend Verlagerung der Notstandshilfe in die Sozialhilfe folgende Aspekte unbedingt mit zu berücksichtigen:

- In den Fallzahlen der Sozialhilfe sind alle mitunterstützten Familienmitglieder enthalten (Personen). Um zu vermeiden, dass unterschiedliche Daten verglichen werden, muss auf die Anzahl der Haushalte zurückgegriffen werden. Die Fallzahlen des Arbeitsmarktservices orientieren sich ausschließlich an den Beziehern. Die familiären Konstellationen haben nur bedingt Auswirkungen auf die Höhe der Notstandshilfe und werden in den Fallzahlen nicht berücksichtigt. Sofern beide Ehepartner bzw. Lebensgefährten Notstandshilfe beziehen, sind sie jedoch in den Fallzahlen des AMS erfasst.
- In den offiziellen Zahlen des AMS sind Kursbesucher nicht enthalten.
- Die Anzahl der Richtsatzergänzungsbezieher mit einer Notstandshilfe sind mit ziemlicher Sicherheit nicht vollständig erfasst. Es ist daher von einer weit höheren Anzahl auszugehen. Des Weiteren kann die Anzahl der Personen, die in ein Grundsicherungssystem im Alter wechseln würden, nicht exakt ausgemacht werden. Es ist zu vermuten, dass die Anzahl überhöht ist.

- Die Aufwändungen für Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung in der Arbeitslosenversicherung können nicht festgestellt werden, dürften sich aber in etwa mit den Aufwändungen für die Krankenhilfe in der Sozialhilfe decken.

Aktuelle Situation

Die Zahlen der Sozialhilfeempfänger sind in den letzten Jahren übermäßig stark angestiegen, in Wien beispielsweise beträgt die Steigerung sogar mehr als 100 Prozent. Das führt bereits jetzt zu prekären finanziellen Situationen, da die Sozialbudgets der Städte und Gemeinden explodieren und mehr als ausgereizt sind. Abgesehen davon sind aber auch die personellen Kapazitäten der zuständigen Abteilungen inzwischen mehr als ausgeschöpft. Das führt bereits soweit, dass Wartezeiten auf einen Erstvorsprachetermin von bis zu drei Monaten keine Seltenheit mehr sind. Die geplante Übertragung der Notstandshilfe in die „Sozialhilfe neu“ würde daher diese angespannte Situation weiter verschärfen und eine massive Aufstockung der personellen Ressourcen erforderlich machen.

Am Beispiel Wien zeigt sich, dass zur Administration der „Sozialhilfe neu“ ein zusätzlicher Bedarf von 240 Mitarbeitern erforderlich wäre, wenn man vom derzeitigen Personalstand der MA 12 wien sozial im Bereich des Sozialhilfevollzuges ausgeht. Geht man jedoch von dem Mitarbeiterstand des AMS aus und der Tatsache, dass die Anzahl der Notstandshilfebezieher sogar höher ist als die Anzahl der Arbeitslosengeldbezieher, so ist - auch angesichts des schwierigeren Klientels in der Sozialhilfe - mit einem zusätzlichen Bedarf von bis zu 570 Mitarbeitern zu rechnen. Die Abtretung von Dauerleistungsbeziehern an die

Pensionsversicherungsanstalten führt zwar zu Einsparungen, jedoch nur zu geringen administrativen Erleichterungen, da der Vollzug mit durchschnittlich zwei Stunden pro Jahr und Fall als geringfügig zu betrachten ist. Nicht zu unterschätzen sind die voraussichtlichen Mehraufwendungen sowohl administrativer als auch budgetärer Natur auf Grund der Pensionsreform.

Zusammenfassung

Zusammenfassend wird festgehalten, dass seitens der Städte und Gemeinden eine Harmonisierung der Sozialhilfegesetze bei gleichzeitiger Gewährleistung einer Mindestsicherung grundsätzlich begrüßt werden würde. Die kolportierte ausschließliche Überführung der Notstandshilfe in den Sozialhilfevollzug wird seitens des Österreichischen Städtebundes allerdings aus folgenden Gründen vehement abgelehnt:

- Es wäre damit die Umwandlung einer gesetzlichen Versicherungsleistung in eine reine Fürsorgeleistung verbunden.
- Es gäbe dadurch für die betroffenen Personen keinen Zugang zu den Leistungen des Arbeitsmarktservices.
- Es würde dadurch keine Anrechnung der Bezugszeiten für die Pensionsversicherung erfolgen.
- Es wäre damit keine Krankenversicherung verbunden.
- Es würde damit die Möglichkeit von Regressbestimmungen gegenüber Verwandten bestehen.

- Die Wiedereingliederung der betroffenen Personen in den Arbeitsmarkt wäre beinahe unmöglich.
- Es würden dadurch wesentlich restriktivere Zugangsbestimmungen bestehen.
- Es käme dadurch zu einer Verschlechterung der Situation für behinderte Personen.
- Es wäre damit eine Benachteiligung der Frauen durch die Einberechnung des Partnereinkommens verbunden.
- Es bestünde dadurch die Gefahr einer Diskriminierung von Migrant*innen.
- Es wäre dadurch eine massive Personalaufstockung in den Sozialämtern erforderlich.
- Die dadurch für die Städte und Gemeinden entstehenden zusätzlichen Kosten von rund 800 Millionen Euro sind von diesen unter keinen Umständen aufzubringen und würden daher einen totalen finanziellen Kollaps bedeuten.

Aus all den zuvor angeführten Gründen wird die übermittelte Petition 10 „gegen die Abschaffung der Notstandshilfe und deren Ersatz durch die Sozialhilfe neu und damit gegen weitere finanzielle Belastungen für Städte und Gemeinden“ seitens des Österreichischen Städtebundes ausdrücklich vollinhaltlich unterstützt.

Abschließend darf daher bereits jetzt darauf hingewiesen werden, dass vom Österreichischen Städtebund das Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus ausgelöst werden müsste, sollte es seitens des Bundes zur tatsächlichen Umsetzung der

geplanten Maßnahmen und der damit verbundenen vollständigen Übertragung der enormen Kosten an die Städte und Gemeinden kommen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Friedrich Slovak
Senatsrat